

Info Direktvermarktung



Getreide, Mehl und Backwaren

Getreide

Der Endverbraucher erwartet Getreide, das komplett gereinigt ist und höchstens einzelne Verunreinigungen (wie z.B. Fremdsamen) enthält. Getreide muss deshalb vor dem Inverkehrbringen gereinigt werden.

Bei Getreide sind insbesondere auch die Höchstgehalte für Mykotoxine und Metalle zu beachten (siehe Merkblatt „Recht 1“).

1 Lebensmittelrecht/Kennzeichnung

1.1 Vorverpackte Lebensmittel

Für vorverpackte Getreide, Mehl und Backwaren gelten die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen, insbesondere die Vorschriften der VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformations-VO); (siehe Merkblatt „Kennzeichnung von Lebensmitteln“).

Bezüglich der Bezeichnung des Lebensmittels gilt:

Getreidemahlerzeugnisse

Die verkehrsüblichen Bezeichnungen für Mehl und Schrot aus Weizen, Dinkel und Roggen ergeben sich aus der DIN 10355; neben der Bezeichnung ist außer bei Vollkornmehlen und -schroten auch die Angabe der in der DIN 10355 genannten Type üblich, z. B. „Weizenmehl Type 405“, „Roggenmehl Type 997“, Dinkelmehl Type 630“, „Weizenbackschrot Type 1700“ oder beispielsweise eine Beschreibung des Verwendungszweck (wie z. B. „Spätzlemehl“).

Vollkornmehle und -schrote enthalten sämtliche Bestandteile des vollen Kornes, einschließlich Keimling, deshalb erfolgt hier keine Typenangabe

Backwaren

Die verkehrsüblichen Bezeichnungen für Brote und andere Backwaren ergeben sich aus den „Leitsätzen für Brot und Kleingebäck“ und den „Leitsätzen für Feine Backwaren“. Verkehrsbezeichnungen für Brote sind dementsprechend z. B. "Weizenmischbrot", "Weißbrot", "Roggenbrot", "Roggenmischbrot".

Holzofenbrot, Bauernbrot, Landbrot und Steinofenbrot sind keine ausreichenden Bezeichnungen, sondern weitere Bezeichnungen, die bei vorverpackten Broten durch eine Bezeichnung im Sinne der Leitsätze ergänzt werden müssen (z. B. Weizenmischbrot). Herstellungsanforderungen für derartige Brote sind in den Leitsätzen für Brot und Kleingebäck genannt.

1.2 Nicht vorverpackte Backwaren

Nicht vorverpacktes Brot wird nach Gewicht verkauft. Es darf nach der Fertigpackungsverordnung nur angeboten werden, wenn das Gewicht leicht erkennbar und deutlich lesbar auf dem Brot oder durch ein Schild auf oder neben dem Brot angegeben ist.

Für nicht vorverpackte Lebensmittel bestehen gewisse Kennzeichnungserleichterungen. Eine Allergenkennzeichnung ist jedoch grundsätzlich vorgeschrieben.

2 Gewerberechtliche Bestimmungen

Die Herstellung und der Verkauf von Brot und Backwaren kann gewerberechtlich noch der Urproduktion zugerechnet werden, wenn die über den Eigenverbrauch hinausgehende Mehrproduktion gering ist und lediglich einer besseren Ausnutzung der Arbeitskraft und der Produktionsstätte dient.

Eine Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung besteht aber dann, wenn Brot/Backwaren **in nicht unerheblichem Umfang** an Endverbraucher verkauft werden oder wenn Brot/Backwaren über ein offenes Ladengeschäft abgesetzt werden (siehe Merkblatt „Recht 2“).

3 Handwerksrechtliche Bestimmungen

Im Rahmen einer **handwerklichen Tätigkeit in nur unerheblichem Umfang oder eines handwerklichen Hilfsbetriebes** kann ein Landwirt die bei der Direktvermarktung anfallenden handwerklichen Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer selbst verrichten (siehe auch Merkblatt „Recht 3“).

Unerheblich im Sinne der Handwerksordnung ist die Tätigkeit dann, wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte in Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt.

Für Bäckereibetriebe gilt:

⇒ Es dürfen höchstens 40 Arbeitsstunden pro Woche anfallen.

Wird diese Grenze überschritten, so liegt ein handwerklicher Nebenbetrieb vor und der Betriebsinhaber muss in der Handwerksrolle eingetragen sein.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)
- Leitsätze für Brot und Kleingebäck
- Leitsätze für Feine Backwaren
- Fertigpackungs-Verordnung
- DIN 10355
- Handwerksordnung

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 2, 3 und 4“, „Kennzeichnung von Lebensmitteln“ sowie im Merkblatt „Hygiene im Betrieb“.